

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungsverträge der creatision GmbH**

## **1. Geltungsbereich**

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen zwischen der creatision GmbH (nachfolgend: „Auftragnehmerin“) und dem Kunden in ihrer zum Zeitpunkt der Beauftragung jeweils gültigen Fassung. Alle Angebote und Leistungen der Auftragnehmerin erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser AGB, sofern die Parteien keine hiervon abweichenden Regelungen getroffen haben. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Auftragnehmerin Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen beider Parteien.

Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## **2. Vertragsgegenstand**

- 2.1. Gegenstand des Vertrages ist die Erbringung von Beratungsleistungen im Softwarebereich, insbesondere in den Bereichen des Projektmanagements, der Prozessberatung und der Innovationsberatung. Eine konkrete Beschreibung der jeweils zu erbringenden Dienstleistung ist dem jeweiligen Angebot zu entnehmen.
- 2.2. Auf Verträge zur Entwicklung und/oder Erstellung und/oder Überlassung von Softwareprodukten (auch: Webseiten und Applikationen für mobile Endgeräte) durch die Auftragnehmerin finden ausschließlich die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Softwareüberlassungs- und -entwicklungsverträge“ der Auftragnehmerin Anwendung.
- 2.3. Alle nach Vertragsschluss erfolgenden Änderungen des Leistungsumfangs werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

## **3. Vertragsschluss**

- 3.1. Ein Vertrag kommt zustande, sobald der Kunde das durch die Auftragnehmerin unterbreitete Angebot annimmt. Die Auftragnehmerin ist an ihre Angebote nur für 14 Tage ab Zugang beim Kunden gebunden.
- 3.2. Die Auftragnehmerin ist an ihre mündlichen Angebote und Absprachen erst nach ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung gebunden.

#### **4. Einräumung von Nutzungsrechten durch den Kunden / Gewährleistung**

- 4.1. Der Kunde räumt der Auftraggeberin alle zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen durch die Auftragnehmerin – aus zeitlicher, örtlicher und sachlicher Sicht – erforderlichen Rechte ein. Dies gilt insbesondere hinsichtlich etwaiger Marken-, Urheber-, Geschmacksmuster- und Patentrechte.
- 4.2. Der Kunde erklärt und steht dafür ein, dass er berechtigt ist, der Auftragnehmerin die in Ziffer 4.1. genannten Rechte einzuräumen.
- 4.3. Der Kunde steht ferner dafür ein, dass er dazu berechtigt ist, die nach diesen Bestimmungen und dem jeweiligen Vertrag vorgesehenen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.
- 4.4. Die Gewährleistung des Kunden umfasst die rechtliche Unbedenklichkeit derjenigen Daten, Produkte und/oder Gegenstände die sich im Besitz des Kunden befinden im Hinblick auf Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, Namensrechte, Persönlichkeitsrechte sowie gewerbliche Schutzrechte (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Geschmacksmuster). Sollten Dritte aufgrund einer Verletzung ihrer diesbezüglichen Rechte gegen die Auftragnehmerin und/oder gegen Dritte vorgehen, derer sich die Auftragnehmerin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, wird der Kunde die Auftragnehmerin und/oder den Dritten von derartigen Drittanprüchen auf Anforderung der Auftragnehmerin freistellen und die ihnen bei der Verteidigung gegen diese Ansprüche entstandenen, angemessenen Rechtsverteidigungskosten ersetzen.

#### **5. Einräumung von Nutzungsrechten durch die Auftragnehmerin**

- 5.1. Die Entwicklung von Rechten jedweder Art, insbesondere Marken-, Urheber-, Geschmacksmuster- und Patentrechten, wird von der Auftragnehmerin im Rahmen der Leistungserbringung nicht geschuldet.
- 5.2. Sofern im Rahmen der Dienstleistungserbringung solche Rechte entstehen sollten, räumt die Auftragnehmerin dem Kunden ein einfaches, zeitlich und örtlich unbegrenztes, nicht übertragbares und/oder unterlizensierbares Recht zur Nutzung der von der Auftragnehmerin und/oder den Mitarbeitern und/oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin im Rahmen der Leistungserbringung geschaffenen geistigen Schutzrechte ein.
- 5.3. Für den Fall, dass der Kunde infolge der vertragsgemäßen Nutzung der Nutzungsrechte gemäß Ziff. 5 durch einen Dritten wegen der Verletzung von geschützten Rechten in Anspruch genommen wird, wird der Kunde die Auftragnehmerin hierüber unverzüglich schriftlich informieren und der Auftragnehmerin die Verteidigung gegen diese Inanspruchnahme überlassen. Der

Kunde wird die Auftragnehmerin bei der Verteidigung im erforderlichen und zumutbaren Umfang unterstützen.

## **6. Vergütung**

- 6.1. Die Höhe der Vergütung der von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen wird durch die in dem jeweiligen Angebot aufgeführten Sätze nach Stunden, Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren bestimmt.
- 6.2. Alle im Angebot angegebenen Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Auftragnehmerin wird – umsatzsteuerpflichtige Umsätze vorausgesetzt – den Steuersatz und den Betrag der Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausweisen.
- 6.3. Für Arbeiten zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie für Arbeiten an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen am Ort der Leistungserbringung kann die Auftragnehmerin einen Zuschlag i.H.v. 50 % auf die in dem Angebot festgelegte Vergütung berechnen.
- 6.4. Die Auftragnehmerin wird die von dem Kunden zu zahlende Vergütung für die erbrachten Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Ende eines jeden Kalendermonats in Rechnung stellen.
- 6.5. Der Kunde hat darüber hinaus alle zusätzlichen für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Aufwendungen und Auslagen der Auftragnehmerin zu erstatten.
- 6.6. Die in den Rechnungen der Auftragnehmerin ausgewiesene Summe ist durch den Kunden innerhalb von 14 Tagen auf das in der Rechnung ausgewiesene Bankkonto fällig.
- 6.7. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so kann die Auftragnehmerin Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz beanspruchen.

## **7. Mitwirkungspflichten**

- 7.1. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihn betreffenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen und die Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin im erforderlichen und zumutbarem Umfang zu unterstützen. Die Auftragnehmerin erhält vom Kunden insbesondere sämtliche erforderlichen Daten, Unterlagen und Informationen, die für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten im Sinne des jeweiligen Angebots sowie dieser Bestimmungen erforderlich sind.
- 7.2. Der Kunde wird auch seine Mitarbeiter oder Beauftragten zur Mitwirkung anhalten und, sofern erforderlich, sicherstellen, dass solche Mitarbeiter und Beauftragten, die die Abläufe und Anwendungsfälle für die zu erbringenden Leistungen kennen und beherrschen, in der benötigten Qualität und Anzahl sowie im benötigten Umfang und der benötigten Zeit zur Verfügung stehen. Er wird der Auftragnehmerin im Vorfeld der Leistungserbringung insbesondere einen hinreichend qualifizierten Ansprechpartner

mitteilen, der die Auftragnehmerin im erforderlichen und zumutbaren Umfang bei der Erbringung der Dienstleistungen unterstützen wird. Dieser Ansprechpartner muss der Auftragnehmerin während der Dauer des Vertrages auf Anforderung stets zur Verfügung stehen und die erforderlichen Kontakte zwischen der Auftragnehmerin und den Mitarbeitern des Kunden koordinieren.

- 7.3. Der Kunde gewährt der Auftragnehmerin und deren Erfüllungspersonen – soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich und dem Kunden zumutbar ist – Zugang zu seinen Räumlichkeiten, Netzwerken und Rechnersystemen. Er stellt der Auftragnehmerin und deren Erfüllungspersonen darüber hinaus auf eigene Kosten die für die Erbringung der Leistungen benötigten Arbeitsmittel, insbesondere die organisatorische und technische IT-/Telekommunikationsinfrastruktur, Informationen, Büromaterialien, Daten, Testdaten, Softwareprodukte und Hardware im erforderlichen Umfang zur Verfügung.

## **8. Haftung**

- 8.1. Die Auftragnehmerin haftet für Vermögensschäden nur, soweit diese auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seitens der Auftragnehmerin oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Schäden, die auf der Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten), beruhen oder bei Schäden infolge einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Auftragnehmerin oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin beruhen. Eine weitergehende Haftung der Auftragnehmerin besteht nicht.
- 8.2. Sofern die Auftragnehmerin im Rahmen ihrer Beratungsleistungen Beispiele sowie Darstellungen anderer, bereits durchgeführter Projekte oder entwickelter Ideen zur Veranschaulichung der Beratungsleistung verwendet, sind diese konkreten Beispiele und/oder Darstellungen nicht Teil der geschuldeten Beratungsleistung und nicht zur konkreten Verwendung durch den Kunden bestimmt. Bei einer Verwendung durch den Kunden ohne eigene, durch und auf den Kunden abgestimmte Änderungen, haftet die Auftragnehmerin nicht für Schäden, die durch diese Verwendung entstehen.
- 8.3. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 8.4. Im Haftungsfall beschränkt sich die Haftung der Auftragnehmerin in der Höhe jedoch auf einen nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbaren, vertragstypischen

Schaden. Die Auftragnehmerin haftet für den Verlust von Daten nur bis zu dem typischen Wiederherstellungsaufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.

- 8.5. Sämtliche Haftungsansprüche verjähren nach sechs Monaten, sofern sie auf Pflichtverletzungen beruhen, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Leistung der Auftragnehmerin resultieren. Alle übrigen Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr. Die Regelung des § 202 Abs.1 BGB bleibt unberührt.

## **9. Kündigung**

- 9.1. Der Vertrag wird, sofern in dem Angebot nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 9.2. Jede Partei ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Kalendermonats zu kündigen.
- 9.3. Der Vertrag kann zudem von den Parteien außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 9.4. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Übermittlung per Telefax oder E-Mail ist ausdrücklich zugelassen.

## **10. Vertraulichkeit**

- 10.1. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vorschrift sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind. Hierzu gehören insbesondere – jedoch nicht ausschließlich – Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie Geschäftsbeziehungen.
- 10.2. Der Kunde und die Auftragnehmerin sind verpflichtet, über alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen Stillschweigen zu bewahren und – soweit nicht zur Vertragserfüllung erforderlich – diese nicht an Dritte weiterzugeben oder zu anderen als vertraglichen Zwecken zu verwerten. Dies gilt ebenfalls für Informationen, die in der Anbahnungsphase des Vertrags herausgegeben wurden.
- 10.3. Die Geheimhaltungspflicht nach Ziffer 10.2. gilt nicht für Informationen,
- a. die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,
  - b. die zum Zeitpunkt der Weitergabe bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,
  - c. die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,

- d. die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,
  - e. die die jeweils andere Partei selbst und ohne Zugang zu den vertraglichen Informationen der betroffenen Partei entwickelt hat,
  - f. die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.
- 10.4. Werden einer Partei vertrauliche Informationen von dritter Seite bekannt gemacht, hat sie die jeweils andere Partei hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **11. Aufbewahrung und Sicherungsmaßnahmen**

- 11.1. Die Auftragnehmerin wird alle für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen für die Dauer des Vertrages aufbewahren und diese dem Kunden bei Beendigung des Vertrages aushändigen. Der Kunde ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit dem Vertrag übergebenen Unterlagen zu verlangen, wenn die Zusammenarbeit zwischen den Parteien, gleich aus welchem Grund, vorzeitig beendet wird. Die Auftragnehmerin wird dem Kunden die Unterlagen binnen zehn Werktagen nach Aufforderung aushändigen. Auf Wunsch des Kunden wird die Auftragnehmerin die vorbezeichneten Unterlagen, anstatt sie auszuhändigen, innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vernichten; die Kosten der Vernichtung trägt der Kunde. Dies gilt nicht für solche Unterlagen, in denen der Vertragsgegenstand sowie die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Dienstleistungen beschrieben werden (sog. „leistungsbeschreibende Unterlagen“), die für die Dauer sowohl der vertraglich vereinbarten sowie der geltenden gesetzlichen Gewährleistungen, sofern diese nicht wirksam ausgeschlossen wurden, von der Auftragnehmerin aufbewahrt werden dürfen.
- 11.2. Alle Unterlagen und Gegenstände, die der Kunde der Auftragnehmerin für die Erfüllung dieses Vertrages zur Verfügung gestellt hat, sind und verbleiben stets im Eigentum des Kunden.

## **12. Datenschutz**

- 12.1. Die Parteien und in ihrem Auftrag tätige Dritte werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz in ihrer jeweils gültigen Fassung beachten.
- 12.2. Der Kunde stellt sicher, dass die Auftragnehmerin Kenntnis aller relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte erhält, die aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich sind. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die IT-Sicherheit.

## **13. Gerichtsstand, anwendbares Recht**

- 13.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Gerichtsbezirk des Geschäftssitzes der Auftragnehmerin.

## **14. Schlussbestimmungen**

- 14.1. Abweichende Bestimmungen in dem Angebot genießen stets Vorrang gegenüber diesen Bestimmungen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen vor oder bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen zur Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- 14.2. Der Kunde darf Ansprüche gegen die Auftragnehmerin nur nach deren schriftlicher Zustimmung auf Dritte übertragen.
- 14.3. Eine Aufrechnung durch den Kunden gegenüber Forderungen der Auftragnehmerin darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgen. Auch ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen zu.
- 14.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.